
S 3 U 190/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitsunfall Dienstreise Wohnen in Hotelpension Abgrenzung Unterkunft am Ort der Tätigkeit versicherter Weg Nahrungsaufnahme
Leitsätze	Eine Unterkunft am Ort der Tätigkeit unterscheidet sich von einem Aufenthalt im Rahmen einer Dienstreise durch eine gewisse Dauerhaftigkeit des Aufenthalts und einen gewissen häuslichen privaten Wirkungskreis.
Normenkette	RVO § 548 Abs 1 S 1 RVO § 550 Abs 3 RVO § 550 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 U 190/98
Datum	30.03.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 576/99
Datum	24.07.2002

3. Instanz

Datum	19.08.2003
-------	------------

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 24. Juli 2002 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Der Klager begehrt von der beklagten Berufsgenossenschaft (BG) die Anerkennung seines Unfalls am 10. Januar 1996 als Arbeitsunfall.

Der damals in der Nahe von Marburg wohnhafte, im Jahre 1953 geborene Klager war seit April 1987 bei einem in Frankfurt am Main ansassigen Bauunternehmen als Bauingenieur/Bauleiter beschaftigt. Ab dem 28. August 1995 war er als Bauleiter auf einer Baustelle des Unternehmens in Hamburg eingesetzt und wohnte ab diesem Zeitpunkt bis Mitte Dezember 1995 und ab Januar 1996 in der Woche von Montag bis Freitag in Hamburg. Am 10. Januar 1996 beendete der Klager zwischen 18.00 und 19.00 Uhr seine Arbeit im Bauburo und fuhr mit ffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrzeit ca 30 bis 45 Minuten) zunachst zu einem in der Nahe seiner Hotelpension gelegenen Restaurant zum Abendessen, wo er gegen 19.30 Uhr eintraf. Nach dem Abendessen begab er sich zu seiner Hotelpension, in der er auf dem direkten Weg zu seinem Zimmer zwischen 21.00 und 21.20 Uhr auf der Treppe sturzte, diese herunterfiel und sich eine schwere Kopfverletzung zuzog. Bauliche Grunde an der Treppe fur den Sturz wurden nicht festgestellt.

Die Beklagte lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab, weil im Gegensatz zu Dienst- oder Geschäftsreisen bei einem langerem Aufenthalt an einem Dienst- oder Geschaftsort wie beim Klager die Unterkunftsstatte der Wohnung des Versicherten gleichzusetzen sei mit der Folge, dass der Versicherungsschutz auf dem Weg zu oder von der Arbeit an der Auentur der Unterkunft beginne bzw ende; Grunde fur eine ausnahmsweise Bejahung des Versicherungsschutzes seien nicht zu erkennen (Bescheid vom 21. Oktober 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Februar 1998).

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, den Unfall des Klagers als Arbeitsunfall anzuerkennen, weil auch bei einem langeren auswertigen Aufenthalt eine Geschäftsreise vorliege und eine zuverlassige Grenze zur Bestimmung des huslichen Wirkungskreises nicht moglich sei (Urteil vom 30. Marz 1999). Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG aufgehoben, die Klage abgewiesen und zur Begrundung im Wesentlichen ausgefuhrt (Urteil vom 24. Juli 2002): Der Klager habe sich nicht auf einer vom Versicherungsschutz gema § 548 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) umfassten Dienst-/Geschäftsreise befunden. Um eine solche handele es sich, wenn der Versicherte sich aus betrieblichen Grunden auf Anordnung oder mit Ermachtung seines Beschaftigungsunternehmens an einen anderen Ort auerhalb seines regelmaigen Beschaftigungsortes begeben. Nach Auskunft des Beschaftigungsunternehmens des Klagers habe dieser sich nicht auf einer angeordneten Dienstreise befunden. Seine regelmaige Arbeitsstatte bzw Beschaftigungsort sei die Baustelle in Hamburg gewesen. Die Hotelpension sei seine Zweitwohnung iS des [ 550 Abs 3 RVO](#) gewesen und er habe sich auf einem Weg vom Ort der Ttigkeit gema [ 550 Abs 1 RVO](#) befunden. Da der Klager nach Auskunft des Unternehmens immer auf Baustellen im Einsatz gewesen sei, habe es sich um eine sog Einsatzwechselttigkeit gehandelt. Eine solche liege vor,

wenn der Arbeitnehmer typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten eingesetzt werde, wie zB bei Bau- oder Montagearbeiten. Dies gelte in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und abweichend von der früheren Praxis der Finanzbehörden auch dann, wenn der Arbeitnehmer durchschnittlich mindestens vier Stunden wöchentlich oder an mindestens 40 Arbeitstagen im Jahr in dem Betrieb eine mit der Einsatzwechseltätigkeit zusammenhängende Arbeit verrichtet habe, was beim Kläger aber nicht der Fall gewesen wäre. Dementsprechend habe der Versicherungsschutz mit dem Durchschreiten der Aufenthalt der Hotelpension geendet. Trotz der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ((BSG) [BSGE 63, 273](#) = SozR 2200 Â§ 548 Nr 92), bei ins Ausland entsandten Arbeitnehmern Wege zur Nahrungsaufnahme wie bei Dienstreisen unter Versicherungsschutz zu stellen, bestehe kein Anlass die Grenze für den Versicherungsschutz bei Einsatzwechseltätigkeiten von der Aufenthalt weg zu verlegen, zumal im Gegensatz zu Dienstreisen der private und der dienstliche Bereich klar zu trennen seien. Das vom Kläger genannte "Image" seines Beschäftigungsunternehmens könnte auch zur Begründung des Versicherungsschutzes auf zahlreiche andere Aufenthaltsorte angewandt werden. Der bei Dienstreisen entscheidende Gesichtspunkt des mangelnden Vertrautseins mit den räumlichen Gegebenheiten der Unterkunftsstätte gelte beim Kläger nicht, da dieser seit dem 28. August 1995 in der Hotelpension gewohnt habe. Der Kläger sei nicht gezwungen gewesen, gerade diese Unterkunft zu nehmen, und es habe keine dem Kläger unbekannt Gefahr wesentlich zur Verursachung des Unfalls beigetragen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Er macht geltend, das LSG habe gegen die Amtsermittlungspflicht des [Â§ 103](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verstoßen und den Sachverhalt nicht erschöpfend aufgeklärt. Denn er habe in der Hotelpension keine Unterkunft iS des [Â§ 550 Abs 3 RVO](#) gehabt, sondern habe sein Zimmer freitags für andere Vermietungen immer komplett räumen müssen, und es sei nicht garantiert gewesen, dass er montags sein altes Zimmer wieder bekommen hätte. Während einer Messe sei er aus der Hotelpension in ein benachbartes Hotel ausquartiert worden. Zum Zeitpunkt des Unfalls am 10. Januar 1996 habe er nach dem Weihnachtsurlaub ab 21. Dezember 1995 erst wieder seit dem 8. Januar 1996 in der Hotelpension gewohnt. Vor seinem Einsatz in Hamburg habe er in den Jahren 1994 und 1995 längere Zeit in der Hauptverwaltung seines Beschäftigungsunternehmens in Frankfurt am Main gearbeitet, so zB vom 5. Juni bis zum 27. August 1995. Sein Unfall sei als Unfall während einer Dienstreise anzusehen. Eine Unterscheidung zwischen längeren Dienstreisen und sog Einsatzwechseltätigkeiten sei ungerechtfertigt, da die Versicherten bei letzteren auch ggf in einer Vielzahl von Hotels leben würden. Bei einem in einem Hotel lebenden Versicherten könne der Privatbereich erst mit dem Durchschreiten der Zimmertür beginnen.

Der Kläger beantragt, das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 24. Juli 2002 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Marburg vom 30. März 1999 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision des Klägers ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist. Die vom LSG festgestellten Tatsachen reichen für eine abschließende Entscheidung über die vom Kläger geltend gemachte Anerkennung seines Unfalls vom 10. Januar 1996 als Arbeitsunfall nicht aus.

Vorliegend sind noch die Vorschriften der RVO anzuwenden, weil sich der Unfall am 10. Januar 1996 und damit vor dem Inkrafttreten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) am 1. Januar 1997 (Art 36 des Unfallversicherungseinordnungsgesetzes vom 7. August 1996, [BGBl I 1254](#), [Â§ 212 SGB VII](#)) ereignet hat.

Nach [Â§ 548 Abs 1 Satz 1 RVO](#) ist ein Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den [Â§ 539](#), [540](#) und [543](#) bis [545 RVO](#) genannten Tätigkeit (versicherte Tätigkeit) erleidet. Zur Annahme eines Arbeitsunfalls nach [Â§ 548 Abs 1 Satz 1 RVO](#) ist erforderlich, dass die Betätigung, bei der sich der Unfall ereignete, einerseits im inneren oder sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit gestanden hat und dass diese Betätigung andererseits den Unfall herbeigeführt hat. Dieser sachliche Zusammenhang und damit der Versicherungsschutz wird bei Reisen, die zur Ausführung der versicherten Tätigkeit zurückgelegt werden (Dienstreisen), in ständiger Rechtsprechung grundsätzlich bejaht (vgl. grundlegend und in Anknüpfung an die Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes [BSGE 8, 48](#) sowie zuletzt BSG Urteil vom 11. August 1998 – [B 2 U 17/97 R](#) – USK 98156; Brackmann/Krasney, SGB VII, [Â§ 8 RdNr 88](#)). Eine Dienstreise liegt vor, wenn der Versicherte sich von der Betriebsstätte seines Beschäftigungsunternehmens entfernt oder diese zu Beginn seiner Reise gar nicht aufsucht, weil er zB die Reise unmittelbar von zu Hause aus antritt, und – im Unterschied zu den sog Betriebswegen – den Ort, in dem die Betriebsstätte liegt, verlässt (BSG [SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 3](#) und 25). Die Definition des LSG, das eine Dienstreise nur annehmen will, wenn der Versicherte sich aus betrieblichen Gründen auf Anordnung oder Ermächtigung seines Beschäftigungsunternehmens an einen anderen Ort außerhalb seines regelmäßigen Beschäftigungsortes begeben, greift zu kurz, weil viele Reisende zB überhaupt keinen regelmäßigen Beschäftigungsort haben. Entsprechend der versicherten Tätigkeit und dem Auftrag des Unternehmens kann eine solche Reise nur einige Stunden, aber auch mehrere Tage, Wochen oder gar Monate dauern (vgl. BSG [SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 3](#)), mit privaten Besuchen verknüpft oder unterbrochen werden (BSG [SozR Nr 7 zu Â§ 548 RVO](#) und [SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 25](#)). Die Festlegung einer bestimmten zeitlichen Höchstgrenze scheidet aufgrund der Vielgestaltigkeit der versicherten Tätigkeiten aus.

Aus dem vom LSG verwandten steuerrechtlichen Begriff der Einsatzwechseltätigkeiten, der nach den Darlegungen des LSG auch innerhalb des Steuerrechts keine langjährige unumstrittene Definition beinhaltet, sind keine Folgerungen aufgrund der unterschiedlichen Regelungszwecke der Rechtsmaterien ableitbar.

Der Umstand allein, dass sich der Versicherte im Verlauf einer Dienstreise verletzt hat, besagt jedoch nicht, dass bereits deshalb die unfallbringende Betätigung als eine versicherte Tätigkeit anzusehen und der Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG ist nämlich bei solchen Reisen zwischen Betätigungen zu unterscheiden, die mit dem Beschäftigungsverhältnis wesentlich zusammenhängen und solchem Verhalten, das der Privatsphäre des Reisenden zugehörig ist. So lassen sich gerade bei längeren Reisen im Ablauf der einzelnen Tage in der Regel Verrichtungen unterscheiden, die mit der Tätigkeit für das Unternehmen wesentlich im Zusammenhang stehen, und solchen, bei denen dieser Zusammenhang in den Hintergrund tritt. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn sich der Versicherte rein persönlichen, von der Betriebstätigkeit nicht mehr beeinflussten Belangen widmet. Allerdings kann auch bei nicht unmittelbar zur versicherten Tätigkeit gehörenden Verrichtungen ein rechtlich wesentlicher Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit am Ort der auswärtigen Betätigung in der Regel eher anzunehmen sein, als am Wohn- oder Betriebsort (vgl. allgemein: [BSGE 8, 48](#), 49 ff; [BSGE 39, 180](#), 181 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 7; BSG [SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 3](#) sowie Brackmann/Krasney, SGB VII, Â§ 8 RdNr 88, 100; Versicherungsschutz bejaht: BSG Urteil vom 25. März 1964 â [2 RU 123/61](#) -, BG 1964, 373: Weg in einem Restaurant zur Wiederaufnahme der versicherten Tätigkeit; [BSGE 50, 100](#) = SozR 2200 Â§ 548 Nr 50: Wege nach einem längeren Gaststättenaufenthalt; BSG Urteil vom 26. April 1990 â [2 RU 54/89](#) -: Erkunden der örtlichen Verhältnisse eines Tagungshotels; verneint: BSG SozR 2200 Â§ 548 Nr 95: Saunabesuch; BSG SozR 2200 Â§ 539 Nr 110: Spaziergang). Der sehr weit gehende Versicherungsschutz bei Dienstreisen findet seine Begründung in der Erwägung, dass der durch die versicherte Tätigkeit bedingte Aufenthalt in einer fremden Stadt auch außerhalb der Arbeitszeit nicht in demselben Maße von rein eigenwirtschaftlichen Belangen beeinflusst ist, wie derjenige am Wohnort (vgl. [BSGE 8, 48](#), 57; [SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 3](#)) und dass der Versicherte sich aufgrund der versicherten Tätigkeit in einer fremden Umgebung aufhält und damit gegebenenfalls gefahrbringenden Umständen ausgesetzt ist, die in ihrer besonderen Eigenart dem Versicherten während seines normalen Verweilens an seinem Wohnort nicht begegnet wären ([BSGE 39, 180](#) = SozR 2200 Â§ 548 Nr 7; [SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 17](#)). Wege zu oder von der Nahrungsaufnahme sind danach während Dienstreisen in der Regel als versichert anzusehen (BSG [SozR 2200 Â§ 548 Nr 33](#); [BSGE 50, 100](#) = SozR 2200 Â§ 548 Nr 50).

Keine Dienstreise liegt mehr vor, wenn der Versicherte bei einem durch die versicherte Tätigkeit bedingten, längeren zeitlichen Aufenthalt an einem Ort in diesem oder in dessen Nähe eine Wohnung oder bei Beibehaltung der Familienwohnung eine Unterkunft iS des [Â§ 550 Abs 3 RVO](#) bezieht, wenn auch in solchen Fällen eventuell bestimmte Besonderheiten zu berücksichtigen sind (vgl. [BSGE 63, 273](#) = SozR 2200 Â§ 548 Nr 92). An diese Unterkunft sind keine

besonderen Anforderungen zu stellen, vielmehr kann jedes vom Versicherten zu Wohnzwecken genutzte Gebäude als solche gelten (vgl BSG aaO: Wohnwagen; BSG [SozR 3-2200 Â§ 550 Nr 22](#)). Wenn dementsprechend auch ein Zimmer in einem Hotel oder einer Pension eine Unterkunft iS des Â§ 550 Abs 3 sein kann (vgl Hessisches LSG, Breithaupt 1975, 932, 933, wo der Versicherte sich in einem Gasthaus "eingelebt" hatte und "in der Küche mit zugriff"), so setzt eine Unterkunft in Abgrenzung zu einem nur vorübergehenden Aufenthalt in einem Hotel während einer Dienstreise eine gewisse Dauerhaftigkeit des Aufenthaltes und einen gewissen häuslichen, privaten Wirkungskreis voraus, damit der zuvor zu Beginn der Dienstreise fremde Ort nicht mehr fremd ist. Inwieweit eine Unterkunft iS des [Â§ 550 Abs 3 RVO](#) einen Wohnsitz iS des [Â§ 30 Abs 3 Satz 1](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) in Form eines sog Doppelwohnsitzes gemäß [Â§ 7 Abs 2](#) des Bürgerlichen Gesetzbuches oder einen gewöhnlichen Aufenthalt iS des [Â§ 30 Abs 3 Satz 2 SGB I](#) voraussetzt, kann dahingestellt bleiben. Zumindest wird aus diesen Begriffsbestimmungen deutlich, dass eine Unterkunft in Abgrenzung zur Reise ein nicht nur vorübergehendes Verweilen an einem Ort erfordert und auf eine längere, nicht jedoch unbegrenzte Zeit angelegt sein muss (vgl BSG [SozR 3-2200 Â§ 550 Nr 22](#)). Für Wege zu oder von einer Unterkunft iS des [Â§ 550 Abs 3 RVO](#) gelten die üblichen Regelungen für Wege nach [Â§ 550 Abs 1 RVO](#), insbesondere beginnen bzw enden sie an der Aufenthalt der Wohngebäudes ([BSGE 2, 239, 243 f](#); [22, 240, 242 f](#); [63, 212, 213](#); [SozR 3-2700 Â§ 8 Nr 3](#)).

Ob der Kläger nach diesen Voraussetzungen am 10. Januar 1996 bei seinem Sturz auf der Treppe in der von ihm bewohnten Hotelpension und beim direkten Weg vom Abendessen in sein Zimmer auf einem versicherten Weg im Rahmen einer Dienstreise aufgrund seiner versicherten Tätigkeit nach [Â§ 548 Abs 1 RVO](#) war oder ob er sich auf einem unversicherten Teil seines Weges von der Arbeit zu seiner Unterkunft nach [Â§ 550 Abs 1, 3 RVO](#) befand, kann nach den derzeitigen Feststellungen des LSG nicht abschließend beurteilt werden. Denn das LSG hat nur ohne weitere Feststellungen ausgeführt, dass der Kläger seit dem 28. August 1995 in der Hotelpension "gewohnt" habe. Aus diesem rein zeitlichen Element kann jedoch nach dem oben Gesagten nicht gefolgert werden, dass der Kläger nicht mehr auf einer Dienstreise war, als sich der Unfall ereignete. Vielmehr sind weitere Feststellungen dahingehend erforderlich, ob das "Wohnen" des Klägers in der Hotelpension dazu geführt hat, dass diese aufgrund der Dauerhaftigkeit des Aufenthaltes und eines gewissen häuslichen, privaten Wirkungskreises als Unterkunft iS des Â§ 550 Abs 3 anzusehen ist, woran angesichts des Revisionsvorbringens des Klägers (kein festes Zimmer, komplettes Räumchen des jeweiligen Zimmers an jedem Freitag, zeitweise Unterbringung in einem anderen Hotel) Zweifel bestehen.

Dass es auf die Auskunft und rechtliche Bewertung des Beschäftigungsunternehmens des Klägers, ob es die Tätigkeit des Klägers als Dienstreise ansieht, nicht ankommt, versteht sich von selbst (vgl nur BSG SozR Nr 7 zu [Â§ 548 RVO](#); SozR 2200 Â§ 548 Nr 90), zumal in der Auskunft, auf die das LSG Bezug nimmt, andererseits Gesichtspunkte angeführt werden, die eher gegen eine Unterkunft iS des [Â§ 550 Abs 3 RVO](#) und für eine Reise aufgrund der versicherten Tätigkeit sprechen (Zahlung der Kosten für die "Unterkunft" und

"Familienheimfahrten" sowie einer Auslösung).

Bei dem derzeitigen Stand des Verfahrens ist dem Senat eine abschließende Entscheidung nicht möglich, so dass das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist ([§ 172 Abs 2 Satz 2 SGG](#)).

Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 01.12.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024